

Lokalverbot für einen Wein?

—
CLEMENS LIMBERG



Zuletzt wurde ich bei einem sogenannten „Nobel-Italiener“ (eigentlich weder „nobel“ noch authentischer Italiener; eine Verkettung unglücklicher Umstände führte mich dorthin...) Zeuge eines ungewöhnlichen Vorfalls am Nachbartisch: Eine Runde von vier Mädels (die ein wenig an den „Sex and the City“-Cast erinnern) wollten partout einen Natural Wine trinken; da sich auf der Weinkarte aber kein einziger auch nur halbwegs alternativer Wein fand, hatten sie eine entsprechende Flasche mitgebracht und wollten diese – freilich gegen entsprechendes „Stoppelgeld“ – im Lokal konsumieren. So weit ist es noch nicht ganz ungewöhnlich, auch wenn die Lokale, die keinerlei Naturweine im Angebot haben, erfreulicherweise langsam weniger werden; insbesondere aber eine mitgebrachte Flasche gegen Gebühr (und Trinkgeld), also „Stoppelgeld“, in einem Lokal zu konsumieren ist nicht unüblich, wie der Autor dieser Zeilen aus eigener langjähriger Erfahrung bestätigen kann. Nun aber die überraschende Wende, die „Charlotte“ aus der Mädelsrunde fast zum Explodieren brachte, wie ich beobachten konnte: Die Kellner weigerten sich, die mitgebrachte Flasche

auszuschenken, und begründeten dies mit einer entsprechenden Weisung des Restaurantleiters. Selbst die Zusicherung, eine Flasche Wein von der Weinkarte zu kaufen und zu zahlen, aber statt derer die eigene zu trinken, wurde abgewiesen. Der Naturwein wurde also mit Lokalverbot belegt – zu Recht?

Nun, abgesehen von der Absurdität und Kundenfeindlichkeit der Situation hat das Lokal meines Erachtens auch juristisch inkorrekt gehandelt, denn: Grundsätzlich hat der Gastwirt gegenüber seinem Gast gewisse Nebenleistungs- sowie Schutz- und Sorgfaltspflichten; aus diesen wird (ohne besondere vertragliche Vereinbarung) insgesamt abzuleiten sein, dass der Gast die Infrastruktur des Lokals so weit nutzen darf, als es nicht für den Betreiber oder andere Gäste nachteilig ist. Ein Nachteil für Gastwirt oder andere Gäste war in concreto sicherlich nicht gegeben, wurde doch sogar angeboten, nicht nur ein Stoppelgeld, sondern sogar eine (ganze) Flasche zu zahlen, ohne sie zu trinken (also Deckungsbeitrag/Marge von 100 Prozent).

Selbst wenn man annehmen würde, dass der Gastwirt Naturweine ablehnt und diese daher nicht in seinem Lokal getrunken haben möchte, müsste dies einerseits im Voraus vereinbart werden (also z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und würde andererseits einer inhaltlichen Rechtfertigung bedürfen, um nicht gröblich benachteiligend und damit rechtsunwirksam zu sein. Von der juristischen Ebene abgesehen, erinnert der Vorfall aber ohnehin an eine alte Winzerregel: „Gibt der Wirt dem Wein Verbot, so ist er wohl ein Vollidiot.“ •